



**Beschluss des Finanzsenates vom 27.10.2020**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markteinrichtungen der Stadt Bamberg (Marktgebührensatzung)**  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3445-30

1. Der Sitzungsvortrag dient zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bamberg die nachfolgende Satzung zu beschließen:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Markteinrichtungen der Stadt Bamberg (Marktgebührensatzung)**

**Vom**

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehen und Fälligkeit
- § 5 Gebührenrückerstattung
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Bamberg, die den Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der zur Benutzung der Markteinrichtung zugelassen ist oder diese tatsächlich, auch entgegen den Vorschriften der Marktsatzung, benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Märkte ergibt sich aus der Marktgebührenübersicht, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.



- (2) Für den Bamberger Frühling und den Herbstplärrer ergibt sich die Höhe der Gebühr aus der Plärrer-Gebührenübersicht, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühr für sonstige Veranstaltungen nach Titel IV. der Gewerbeordnung richtet sich nach Art und Größenordnung der Benutzung. Maßgeblich ist hier ein Gebührenrahmen von 2,50 bis 10,00 Euro je laufender Meter.
- (4) Die Gebühren werden zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Umsatzsteuer erhoben. Die Abrechnung mit den Marktbeschickern erfolgt über Rechnungen im Sinne der §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz.
- (5) Verbrauchsabhängige Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 4

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes, ansonsten mit Beginn der Nutzung der Markteinrichtung.
- (2) Die Marktgebühren werden mit ihrem Entstehen fällig, es sei denn in der Rechnung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist ein abweichender Fälligkeitstermin bestimmt. Sie sind für die gesamte beantragte Nutzungsdauer im Voraus an die Stadt Bamberg oder an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Bamberg zu entrichten.
- (3) Die Jahresplatzinhaber des Groß- und Wochenmarktes haben die Marktgebühren jeweils vierteljährlich, beginnend am 01.01. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Über die Einzahlung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren, um sie dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie ist nicht übertragbar.

#### § 5

#### Gebührenrückerstattung

Werden Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2023.

#### Anlage 1 zur Marktgebührensatzung (Marktgebührenübersicht)

<b>1. Großmarkt und Wochenmarkt</b>				
<b>Nettogebühren in Euro</b>		<b>ab 01.01.2021 bis 31.12.2021</b>	<b>ab 01.01.2022 bis 31.12.2022</b>	<b>ab 01.01.2023 bis 31.12.2023</b>
a)	Großmarktplätze (Jahresplätze) pro Jahr und angefangene 3-m-Front	467,53 €	467,53 €	467,53 €
b)	Großmarktplätze (unständige Plätze) pro Tag und Fahrzeug			
	aa) Händler	8,24 €	8,24 €	8,24 €
	bb) Erzeuger	4,94 €	4,94 €	4,94 €
c)	Großmarktplätze (unständige Plätze) für Junggeflügel pro Tag	9,86 €	9,86 €	9,86 €

	und angefangener 3-m-Front			
d)	Wochenmarktplätze (Jahresplätze) pro Jahr, angefangener 3-m-Front und 3 m Tiefe			
	für Erzeuger	478,76 €	490,73 €	502,99 €
	für Blumenstände	595,72 €	610,61 €	625,88 €
	für Obst und Gemüse	897,21 €	919,64 €	942,63 €
	für Fische	478,76 €	490,73 €	502,99 €
	Wochenmarktplätze (Jahresplätze - Eckplätze in Richtung Hauptwachstraße) pro Jahr und angefangener 3-m-Front für Obst und Gemüse	897,21 €	919,64 €	942,63 €
	Aufstellung von Verkaufswagen pro Frontmeter	247,13 €	253,31 €	259,64 €
e)	Wochenmarktplätze (unständige Plätze) pro Frontmeter	3,37 €	3,46 €	3,54 €
f)	Verkaufsgeschäfte (-stände) im Sinne des § 68 a Gewerbeordnung (GewO), bei denen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden pro Frontmeter	868,60 €	890,31 €	912,57 €
<b>2. Frühjahrs-, Herbst und Weihnachtsmarkt</b>				
a)	Frühjahrs- und Herbstmarkt pro Meter-Front und Dauer des Marktes	13,00 €	13,00 €	13,00 €
b)	Weihnachtsmarkt pro Meter-Front und Dauer des Marktes	57,07 €	62,77 €	69,05 €
	Imbissstände pro Meter-Front und Dauer des Marktes	190,10 €	218,61 €	251,40 €
	Glühweinstände pro Meter-Front und Dauer des Marktes	237,52 €	273,15 €	314,12 €
	Mobiles Mobiliar außerhalb der zugewiesenen Standfläche, z. B. Stehtische, pro Meter-Front und Dauer des Marktes	57,07 €	62,77 €	69,05 €
c)	Christbaummarkt pro angefangenem qm und Dauer des Marktes	2,26 €	2,31 €	2,37 €
<b>3. Mittefastenmarkt</b>				
	pro Meter-Front und Dauer des Marktes	6,85 €	7,02 €	7,19 €
<b>4. Allerheiligen-Blumenmarkt</b>				
	pro Meter-Front und Dauer des Marktes	6,52 €	6,52 €	6,52 €

## Anlage 2 zur Marktgebührensatzung (Plärren-Gebührenübersicht)

### 1. Frühjahrsplärren/Bamberger Frühling

Nettogeühren in Euro		01.01.2021 bis 31.12.2023
a)	Nach ihrer Bauart moderne Hochfahrgechäfte und Flugkarussells (Hydraulikfahrgechäfte) für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	62,64 €
b)	Berg- und Talbahnen einschließlich Kinderschleifen sowie Wellenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	57,80 €
c)	Skooter, Riesenräder und schienengebundene Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	48,12 €
d)	Sonstige Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	31,81 €
e)	Kinderverkehrsgärten und Kindereisenbahnen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	24,02 €
f)	Kinder-Rundkarussells, Kinderschaukeln, Kinderreiterbahnen, Schiffschaukeln und Kettenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	24,02 €

g)	Warenausspielungen (ausgenommen karikative Unternehmen), Schießwagen, Wurf- und Spickerbuden für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	36,11 €
h)	Geschäfte mit mechanisch betriebenen Spielen und / oder Geschicklichkeitsspielen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	31,81 €
i)	Bierzelte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	47,65 €
j)	Imbissstände und -wagen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	57,80 €
k)	Warenautomaten sowie Geschäfte für den Verkauf von Eis, Süß- und Spielwaren für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	36,11 €
l)	Zirkusunternehmen pro m <sup>2</sup> und Spieltag	0,02 €

## 2. Herbstplärren

Nettogebühren in Euro		01.01.2021 bis 31.12.2023
a)	Nach ihrer Bauart moderne Hochfahrgeschäfte und Flugkarussells (Hydraulikfahrgeschäfte) für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	46,95 €
b)	Berg- und Talbahnen einschließlich Kinderschleifen sowie Wellenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	43,32 €
c)	Skooter, Riesenräder und schienengebundene Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	36,11 €
d)	Sonstige Schaugeschäfte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	23,83 €
e)	Kinderverkehrsgärten und Kindereisenbahnen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	18,09 €
f)	Kinder-Rundkarussells, Kinderschaukeln, Kinderreiterbahnen, Schiffschaukeln und Kettenflieger für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	18,09 €
g)	Warenausspielungen (ausgenommen karikative Unternehmen), Schießwagen, Wurf- und Spickerbuden für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	27,08 €
h)	Geschäfte mit mechanisch betriebenen Spielen und / oder Geschicklichkeitsspielen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	23,83 €
i)	Bierzelte für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	35,76 €
j)	Imbissstände und -wagen für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	43,32 €
k)	Warenautomaten sowie Geschäfte für den Verkauf von Eis, Süß- und Spielwaren für die Dauer der Veranstaltung und angefangenem Frontmeter	27,08 €
l)	Zirkusunternehmen pro m <sup>2</sup> und Spieltag	0,02 €

Ausfertigungen:

**II. Herrn Oberbürgermeister:** zur Kenntnis

**III. Ausfertigungen:**

Bamberg, den 30.08.2023

Vorsitzender

